

Satzung der Oswald von Wolkenstein Gesellschaft

SATZUNG

(in der Fassung vom 10. Juni 2022)

§ 1

Der literarische Verein führt den Namen 'Oswald-von-Wolkenstein-Gesellschaft e. V.' und wurde am 13. Mai 1980 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marbach a.N. unter der Nr. VR 270 eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft wurde 1993 nach Frankfurt am Main verlegt. Im Jahr 2017 ist der Sitz der Gesellschaft von Frankfurt am Main nach Augsburg verlegt worden. Die Eintragung beim Amtsgericht Augsburg erfolgte am 04.05.2018 unter der VR 202096.

§ 2

Zweck der Gesellschaft ist, sich um die Erschließung von Leben und Werk Oswalds von Wolkenstein zu bemühen, vor allem jedoch, die intensive und breite Erforschung der Literatur und Kultur des europäischen Spätmittelalters zu fördern.

Aufgaben der ‚Oswald-von-Wolkenstein-Gesellschaft e. V.‘:

1. Anregung und Unterstützung der Oswald-von-Wolkenstein- und vor allem der Spätmittelalterforschung (in erster Linie Literatur, Musik, bildende Kunst, Kulturgeschichte).
2. Zur Anregung neuer Forschungsobjekte und deren Diskussion veranstaltet die Gesellschaft im Abstand von 2 Jahren, unbeschadet sonstiger Veranstaltungen (in Verbindung mit der ordentlichen Mitgliederversammlung), Kongresse oder Symposien an wechselndem Ort.
3. Als Unterstützung laufender Untersuchungen zu Oswald von Wolkenstein und der Tirolischen Kulturgeschichte des Mittelalters bietet die Gesellschaft allen Mitgliedern die Möglichkeit, die Bestände des ‚Wolkenstein-Archivs‘ zu benützen.
4. Als weitere Aufgabe betrachtet es die Gesellschaft, sich für die kulturpolitische Unterstützung anderer Organisationen (wie z.B. Landesdenkmalämtern), einzusetzen.
5. In der Regel erscheint alle 2 Jahre das ‚Jahrbuch der Oswald-von-Wolkenstein-Gesellschaft‘. Das Jb. wird herausgegeben vom Vorstand, die einzelnen, thematisch jeweils durch die vorausgehende Tagung bestimmten Bände werden von einem oder mehreren namentlich genannten Herausgebern ediert, als peer review fungiert der Wissenschaftliche Beirat. Die Mitglieder erhalten das Jb. bei Bezahlung des vollen Beitrags kostenlos.

§ 3

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder der Gesellschaft können sein:

1. Einzelpersonen,
2. juristische Personen, Gebiets- und sonstige Körperschaften, Stiftungen, Gesellschaften, Verbände sowie Personenvereinigungen aller Art.

Zur Aufnahme neuer Mitglieder ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich. Die Vollmitgliedschaft berechtigt zum kostenlosen Bezug des Jahrbuchs der Gesellschaft sowie zur Benützung des 'Wolkenstein-Archivs'.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet:

1. Bei Einzelpersonen durch ihren Tod; bei juristischen Personen usw. (§4) durch den Verlust der Rechtsfähigkeit, spätestens durch ihre Auflösung,
2. Durch Austritt
3. Durch Ausschluss

Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Interessen der Gesellschaft handelt, ferner wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung trotz Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist. Der Betroffene kann gegen den Ausschluss

bei der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit über den Ausschluss.

§ 6

Personen, die sich um die Gesellschaft oder ihre Ziele in besonderem Maße verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ohne Beitragspflicht ernannt werden.

§ 7

Den Jahresbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand kann auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Die Jahresbeiträge werden jeweils bis zum 31. Mai des laufenden Kalenderjahres erhoben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Schatzmeister

Abstimmungsberechtigte Mitglieder des Vorstandsgremiums sind ferner der Leiter des „Wolkenstein-Archivs“ und der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats. Beide werden vom Vorstand kooptiert. Die Ämter des Geschäftsführers und Schatzmeisters können von einer Person wahrgenommen werden.

Der Vorstand wird jeweils auf vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt.

Der Vorstand informiert die Mitglieder schriftlich über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist befugt, falls einzelne seiner Mitglieder ausscheiden, durch Zuwahl für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung sich selbst zu ergänzen. Die Mitglieder der Gesellschaft sind darüber unverzüglich zu informieren. Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Ladung hat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Gleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem 1. und 2. Vorsitzenden; sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 10

Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus dem vom Vorstand bestimmten Vorsitzenden und mehreren vom Vorsitzenden dem Vorstand vorgeschlagenen kompetenten Gutachtern unterschiedlicher Fachrichtungen. Der Beirat hat die Aufgabe, den oder die Bandherausgeber des Jb.s durch peer review zu beraten und zu unterstützen.

§ 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt. Eine außerordentliche Versammlung ist zu berufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wenn die letzte Mitgliederversammlung nicht anders beschlossen hat, setzt der Vorstand Ort, Zeit und Tagesordnung fest.

Die Einberufung erfolgt schriftlich spätestens sechs Wochen (maßgebend ist der Poststempel) vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch digital versendet werden. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss einen Tätigkeitsbericht des Vorstands, einen Kassenbericht und alle Punkte enthalten, deren Behandlung bis spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung von einem oder mehreren Mitgliedern der Gesellschaft beim Vorstand schriftlich beantragt wurde. Die Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte ist mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich.

Der 1. Vorsitzende oder in seiner Vertretung ein anderes Mitglied des Vorstands leitet die Versammlung, sofern diese nicht anders beschließt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands zu beschließen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Sie ist allen Mitgliedern der Gesellschaft zuzustellen.

§ 12

Die beiden von der Mitgliederversammlung berufenen Kassen- und Rechnungsprüfer haben die Pflicht, das Kassen- und Rechnungswesen der Gesellschaft zu überwachen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten. Entlastung erteilt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Alle Amtsträger sind, unbeschadet des Anspruchs auf Vergütung der baren Auslagen, ehrenamtlich tätig. Sie führen ihr Amt bis zur Übernahme durch den Nachfolger.

§ 14

Jede Mitgliederversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft beschließen, wenn sie auf der den Mitgliedern mit der Einladung zugegangenen Tagesordnung steht. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Ist diese nicht gegeben, so kann der Vorstand eine neue Versammlung einberufen, auf der die Auflösung durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder deren Nachfolgeorganisation zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.